



PRESSEMITTEILUNG Nr. 23/26

Luxemburg, den 26. Februar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-802/24 | Reibel

Generalanwalt Biondi: Das Verbot, einen Anspruch einer russischen Organisation zu erfüllen, der sich auf einen Vertrag bezieht, dessen Erfüllung von restriktiven Maßnahmen berührt wird, gehört zur öffentlichen Ordnung der Union

Ein nationales Gericht ist verpflichtet, sich, falls erforderlich von Amts wegen, zu vergewissern, dass ein Schiedsspruch diesem Verbot Rechnung trägt, und hat ihn gegebenenfalls aufzuheben

Im Jahr 2015 schloss eine belgische Gesellschaft mit einer russischen Gesellschaft einen Vertrag über den Kauf und die Lieferung von Waren, für die der russische Käufer einen Vorschuss leistete. Die belgischen Behörden verweigerten daraufhin aufgrund der von der Europäischen Union gegen Russland verhängten restriktiven Maßnahmen¹ die Genehmigung zur Ausfuhr. Infolgedessen wurden die Waren nie geliefert, und der von der russischen Gesellschaft geleistete Vorschuss wurde nicht zurückerstattet.

Nach der Kündigung des Vertrags legte die russische Gesellschaft den Streitfall einem Schiedsgericht in Schweden vor. Im Jahr 2021 gab dieses Schiedsgericht der belgischen Gesellschaft auf, den erhaltenen Vorschuss zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen².

Ein mit einer Klage auf Aufhebung dieses Schiedsspruchs befasstes schwedisches Gericht wandte sich an den Gerichtshof. Es weist darauf hin, dass die Verordnung über restriktive Maßnahmen gegen Russland³ unter anderem die Erfüllung von Ansprüchen⁴ russischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen untersagt, die sich auf einen Vertrag bezögen, dessen Erfüllung von diesen Maßnahmen berührt werde. Das schwedische Gericht möchte wissen, ob es infolge dieses Verbotes untersagt ist, den Weg des Schiedsverfahrens zu beschreiten, und ob ein einem solchen Anspruch stattgebender Schiedsspruch gegen die öffentliche Ordnung der Union verstößt, was zur Aufhebung des Schiedsspruchs führen würde.

In seinen Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Andrea Biondi die Auffassung, dass **es nicht verboten sei, ein Schiedsgericht mit Ansprüchen zu befassen, die nach der betreffenden Verordnung nicht erfüllt werden dürften**. Zwar könnten derartige Ansprüche vor einem Schiedsgericht vorgebracht oder geltend gemacht werden, doch Letzteres dürfe einem solchen Begehren nicht entsprechen.

Das Schiedsgericht sei an das Unionsrecht gebunden und müsse es daher auch beachten und korrekt anwenden. Was restriktive Maßnahmen betreffe, so **müsse es jedem Versuch, die von ihnen aufgestellten Verbote zu umgehen, mit besonderer Wachsamkeit begegnen**. In diesem Zusammenhang betont der Generalanwalt, dass die Wesensmerkmale des Unionsrechts gewahrt werden müssten und dass der Schiedsspruch immer einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden können müsse.

Nach Auffassung des Generalanwalts sind Vorschriften der Verordnung über restriktive Maßnahmen gegen Russland wesentlich für die Aufgabe der Union, die darin besteht, zu Frieden, Sicherheit und gegenseitiger Achtung unter den Völkern beizutragen. In diesem Rahmen **sei das sich aus dieser Verordnung ergebende Verbot, die oben genannten Ansprüche zu erfüllen, Bestandteil der öffentlichen Ordnung der Union**.

Ein nationales Gericht müsse sich daher, falls erforderlich von Amts wegen, vergewissern, dass dieses Verbot vom Schiedsgericht beachtet worden sei. Sei dies nicht der Fall gewesen, müsse das nationale Gericht sämtliche im nationalen Recht vorgesehenen Konsequenzen ziehen und **den Schiedsspruch wegen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung der Union aufheben**.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1290/2014 des Rates vom 4. Dezember 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 960/2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 geänderten Fassung.

² Im Übrigen wurden Anträge auf Schadensersatz wegen Vertragsverletzung und anderer Schäden zurückgewiesen, ebenso wie der diesbezügliche Zinsantrag.

³ Art. 11 Abs. 1 der Verordnung Nr. 833/2014 (Klausel über die Nichterfüllung von Ansprüchen oder „no claims clause“).

⁴ Einschließlich Schadensersatzansprüche und ähnliche Ansprüche, wie etwa Entschädigungsansprüche oder Garantieansprüche.